

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2025

Zu TOP: 7.13

Neues Brandschutzkonzept "Maritimer Gewerbepark"

Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei

Vorlage: kAF 0018/2025

Anfrage:

1. Für welchen Zeitpunkt ist die Umsetzung des für den maritimen Gewerbepark neu erstellten Brandschutzkonzeptes geplant?
2. Welche Hinderungsgründe bestehen gegebenenfalls bei der Umsetzung?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

Da zu diesem Thema weiterhin viele Fehlinformationen kursieren, beantwortet Herr Dr. Raith die Anfrage ausführlicher:

Die Werkfeuerwehr ist als bauordnungsrechtliche Auflage in der BImSch-Genehmigung der Werft verankert. Die Auflage ist begründet als Kompensation für Abweichungen von der Industriebaurichtlinie, nämlich die Überschreitung der zulässigen Größen der Brandabschnitte. Letztlich stellt der gesamte Bereich der Kompaktwerft mit rund 100.000 qm heute einen einzigen Brandabschnitt dar.

Da es sich um eine bauordnungsrechtliche Auflage handelt, ist die Hansestadt als Eigentümerin und Verpächterin zuständig für die Einhaltung der Auflage, mithin für die Stellung der Werkfeuerwehr. Das heißt aber auch, dass früher bestehende betriebliche Synergien (z.B. Festmachen von Schiffen, geringere Versicherungsprämien für Inventar/Halberzeugnisse) nicht mehr zu realisieren sind.

Die bauordnungsrechtliche Auflage hätte auch Bestand, sofern im Zuge der Verpachtung der Werftbetrieb aufgegeben würde und nur nicht-BImSch-pflichtige Unternehmen angesiedelt werden würden. Die am Standort tätigen Firmen - und zwar sowohl die als Werft BImSch-pflichtigen als auch die nicht-BImSch-pflichtigen (Anlagen- und Maschinenbau, Großküche, etc.) benötigen aus betrieblicher Sicht keine Werkfeuerwehr. Insgesamt bestehen im Stahlbau nur sehr geringe Brandlasten.

Die Hansestadt überarbeitet derzeit das Brandschutzkonzept der Gebäude, indem durch Umnutzungen (teilw. Nutzungsverzicht als Brandschneise bzw. brandlastfreie Zone) sowie einen Ausbau der automatischen Brandfrüherkennung die Auflagen der Industriebaurichtlinie erfüllt werden. Die Sicherheit des Geländes wird zukünftig durch bauliche Brandschutzmaßnahmen, u.a. videobasierte Brandfrüherkennung, sowie Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die IRLS-VR gewährleistet. Die Berufsfeuerwehr führt zudem regelmäßige Operativ-Taktische-Studien auf dem Gelände durch.

Bei Abschluss der Planung und Einrichtung der Sicherheitstechnik wird für diese Änderungen im Rahmen eines Bauantrags eine Genehmigung beantragt werden. Dabei wird zudem nach § 15 BImSchG zu prüfen sein, ob Auswirkungen auf die Schutzziele nach § 1 BImSchG zu erwarten sind und ob auch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu durchlaufen ist.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung des Brandschutzkonzepts genehmigt und der Umbau abgenommen ist, entfällt für die Hansestadt als Verpächterin am Standort des Maritimen Industrie- und Gewerbeparks Volkswerft die Auflage, eine Werkfeuerwehr vorzuhalten. Letztlich entsteht dann die gleiche Situation wie bei den benachbarten Betrieben (z.B. Ostseestahl, Ostseestahl, Störtebeker Braumanufaktur).

Frau Kothe-Woywode hält es für möglich, dass der bis 31.03.2025 laufende Vertrag bis zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erneut verlängert werden müsste.

Herr Dr. Raith bestätigt die Möglichkeit. Er stellt jedoch klar, dass dies nicht von der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, sondern von der Dauer der Genehmigungsphase abhängig sei.

Er halte § 1 BImSchG nicht für einschlägig, insofern handele es sich nach seiner Auffassung um eine baugenehmigungspflichtige Angelegenheit. Dann wäre der 31.03.2025 zu halten. Ihm sei jedoch bekannt, dass seitens anderer Beteiligter Druck erzeugt werde, um zu einem Verfahren nach BImSchG zu gelangen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 17.02.2025